



Gemeindeverwaltung Lüscherz
Hauptstrasse 19
2576 Lüscherz

Uferschutzplanung

Anpassung Hochwasserkote in Art.11 der Überbauungsvorschriften

Geringfügige Änderung gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV

Datum:	6. März 2023	Öffentliche Auflage
--------	--------------	----------------------------

Verfasser:

IC Infraconsult, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

Anpassung Hochwasserkote in Art. 11 der Überbauungsvorschriften

Art. 11

Baupolizeiliche Bestimmungen

¹ Für Hauptgebäude gelten folgende baupolizeilichen Bestimmungen:

- Kleiner Grenzabstand: min. 5.00 m
- Grosser Grenzabstand: min. 10.00
- Geschosszahl: 1
- Gebäudehöhe: max. 4.00 m
- Gebäudelänge: max. 12.00 m
- Gebäudegrundfläche max. 150 m²
- Überbauungsziffer max. 15%

² In den durch Hochwasser bedrohten Gebiete mittlerer Gefährdung gemäss Zonenplan Gefahrengebiete, wird die Gebäudehöhe bis zur Quote 431.30 m.ü.M. ab dieser Quote gemessen.

³ Für die Berechnung der Überbauungsziffer massgebend sind die im Sektor B1 gelegenen Grundstücksteile, hingegen nicht jene Grundstücksteile die anderen Nutzungszonen oder dem Seegrund zugehören.

⁴ Definitionen und Messweisen richten sich darüber hinaus nach dem Anhang II zum Bau- und Nutzungsreglement.

Erläuterungsbericht

Ausgangslage

Die rechtskräftige Uferschutzplanung der Gemeinde Lüscherz stammt aus dem Jahr 1999 (Genehmigung AGR 4.5.1999). Seither wurden nachfolgende Änderungen genehmigt:

- Geringfügige Planänderung Teilplan Nr. 3, 16.10.2001
- Geringfügige Änderung Überbauungsvorschriften, 8.5.2002
- Änderung Teilplan Nr. 1 & Überbauungsvorschriften, 30.12.2005
- Änderung Überbauungsvorschriften, 25.1.2011
- Geringfügige Änderung Überbauungsvorschriften Art. 13, 15.3.2011

Auslöser

In den durch Hochwasser bedrohten Gebieten mittlerer Gefährdung ist in den Überbauungsvorschriften (Art. 11) eine Höhenkote festgelegt, welche relevant ist für Messweise der Gebäude (altrechtlicher Begriff; neu Fassadenhöhe). Diese Kote beträgt in den rechtskräftigen Vorschriften 431.00 m.ü.M und soll nun auf die heute gängige Kote des 300-jährigen Hochwasserereignisses des Bielersees von 431.30 m.ü.M angepasst werden.

Diese Anpassung wird parallel in der Teilrevision der Ortsplanung bzw. des Bau- und Nutzungsreglements vorgenommen.

Vorgehen

Die Änderung von Art. 11 der Überbauungsvorschriften kann im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV durchgeführt werden.

Öffentliche Auflage Folgt.

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Namens der Einwohnergemeinde Lüscherz

Silvia Mügeli

Gemeindepräsidentin

Bernadette Haussener

Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin

Lüscherz, den

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am